

Die Aufgabe der Bewährungshilfe bei psychisch abnormen und drogenabhängigen Rechtsbrechern

Autor(en): **Amberg, Konrad**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Publikationen der Arbeitsgruppe für Kriminologie**

Band (Jahr): - **(1984)**

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1050922>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DIE AUFGABE DER BEWÄHRUNGSHILFE BEI PSYCHISCH ABNORMEN UND DROGENABHÄNGIGEN RECHTSBRECHERN

Konrad Amberg

1. INHALT UND GRENZEN DER BEWÄHRUNGSHILFE

In der Schweiz beruht die Bewährungshilfe auf einer Tradition, die älter ist als unser Bundesstaat. Initiative, häufig christlich motivierte Bürger besuchten Gefangene und betreuten Entlassene. Sie gründeten in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts Vereine für die Straffälligenhilfe. Die Hauptsorge galt den Entlassenen. Über sie wurde eine sogenannte Schutzaufsicht ausgeübt.

Das Schweizerische Strafgesetzbuch kennt die Bewährungshilfe unter dem Begriff der Schutzaufsicht. Die einzelnen Kantone können diese Aufgabe einer freiwilligen Vereinigung oder einem eigenen Amt übertragen. Für jede gesetzlich angeordnete Schutzaufsicht ist ein Fürsorger zu bezeichnen.

Heute bietet sich ein buntes Bild dar von staatlichen und meist subventionierten privaten Trägern, die allein und miteinander Straffälligenhilfe leisten. Es werden vor allem ehrenamtliche Betreuer und in jüngster Zeit in zunehmendem Maße professionelle, nämlich Sozialarbeiter, eingesetzt.

In den letzten zehn Jahren hat sich eine neue Einsicht durchgesetzt, die eine wichtige Erweiterung der Bewährungshilfe bewirkt: Nicht erst dem Verurteilten oder gar erst dem Entlassenen soll geholfen werden, sondern bereits dem Inhaftierten, dem Angeschuldigten. Je frühzeitiger die Hilfe einsetzt und je länger sie fort dauern kann, desto besser. Das ist der Gedanke der durchgehenden Betreuung.

Was kann die durchgehende Betreuung von drogenabhängigen Rechtsbrechern bewirken? Während der Untersuchungshaft ist der Bewährungshelfer Gesprächspartner. Da die privaten Betreuer in der Regel nicht zu unbeaufsichtigten Besuchen in den Untersuchungsgefängnissen zugelassen werden, handelt es sich meistens um einen angestellten Sozialarbeiter, den der Inhaftierte durch Ausfüllen einer Anmeldung über die Gefängnisverwaltung anfordern kann. Nicht alle benützen diese freiwillige Kontaktmöglichkeit. Die Voraussetzungen für ein vertrauensvolles Gespräch sind recht günstig: Der Sozialarbeiter muß kein Geständnis erwirken, er ist nicht Ankläger oder Richter. Er leistet Sachhilfe, indem er ein bisheriges Zimmer räumt, eine neue Unterkunft sucht, mit Arbeitgebern verhandelt, die finanziellen Angelegenheiten ordnet und Versicherungs-

fragen abklärt. Er erteilt Rechtsauskünfte und berichtigt zu weitgehende Erwartungen nach einem beschleunigten Verfahren oder einer Verkürzung der Haft. Als Entscheidungshilfe informiert er über die ambulanten und stationären Behandlungsmöglichkeiten.

In den ersten Tagen der Haft leiden die meisten Drogensüchtigen an starken Entzugserscheinungen. Sie sind in ihrer Zelle weitgehend sich selbst überlassen und auf ärztliche Betreuung angewiesen. In dieser harten Zeit sind sie froh um mitmenschliche Kontakte. Viele geben sich nach dem ersten Entzug der Illusion hin, für immer von der Sucht geheilt zu sein. Haben sie zudem nur eine geringfügige Strafe zu erwarten, sind sie selten zu bewegen, sich einer therapeutischen Wohngemeinschaft anzuschließen.

Erst die Aussicht auf eine mehrjährige Gefängnisstrafe wirkt motivierend für den Eintritt in ein Rehabilitationszentrum. Die Beratung wird aber erschwert, weil es nur wenige Zentren gibt. Da vielfach nur ein einziges das passende Therapieangebot macht, ergeben sich für die zahlreichen Bewerber lange Wartezeiten. So wird oft die raschere Lösung des Übertritts in eine Strafanstalt bevorzugt, obwohl eine Heilung jetzt noch eher möglich wäre als später.

Drogenabhängige, die schon einen und mehrere mißglückte Rehabilitationsversuche hinter sich haben, glauben kaum mehr an ein drogenfreies Leben. Auch sie ziehen anstelle einer Maßnahme den Strafvollzug vor. Sie möchten in Ruhe gelassen werden und hoffen, in der Anstalt eher Drogen zu bekommen.

Drogenabhängige Ausländer ohne Wohnsitz und Niederlassungsbewilligung müssen aus Gründen der Fluchtgefahr die Strafe in einer Strafanstalt verbüßen, denn es gibt keine geschlossenen therapeutischen Einrichtungen.

Für ambulante Maßnahmen wie eine Psychotherapie oder eine Methadonkur sind fachärztliche Abklärungen notwendig. Voraussetzung für ein Gelingen einer solchen Maßnahme ist die innere Bereitschaft und die Fähigkeit mitzuwirken. Fehleinschätzungen kommen häufig vor, weil der Drogenabhängige in der Haftsituation zu allem bereit ist, was ihm Erleichterung bringt und ihm den Strafvollzug erspart, oder weil er sich selbst überfordert.

Während dem Straf- oder Maßnahmevollzug ist die gute Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen der jeweiligen Institution wichtig. Der Sozialarbeiter pflegt die Beziehung zum Drogengefährdeten weiter, ohne sich von ihm gegenüber den internen Betreuern ausspielen zu lassen. Er wird von der Institution bei ernsthaften Krisen beigezogen. Flüchtige melden sich oft beim Sozialarbeiter, der den Betroffenen und die Institution für eine Rückkehr zu gewinnen versucht. Die Entlassung muß frühzeitig und gründlich vorbereitet werden. Um der latenten Drogengefährdung zu begegnen, braucht es nach der Rehabilitation Nachsorgeeinrichtungen in der Form von sozialtherapeutisch begleiteten Wohngemeinschaften, eines neuen Freundeskreises, einer tragfähigen Einzel freundschaft oder eines Familienanschlusses. Mitentscheidend für die Bewährung ist eine passende Beschäftigung. Mißlingt dieser letzte Abschnitt, ist auch alles vorher Geleistete in Frage gestellt.

Wie gestaltet sich die durchgehende Betreuung von psychisch abnormen Rechtsbrechern? Die Ausnahmesituation der Untersuchungshaft hat für manche

Inhaftierte recht auffällige Folgen: Sie leiden an Kopfschmerzen, schweren Schlafstörungen, Magenbeschwerden, Depressionen oder gar Verfolgungsideen. Der Sozialarbeiter kann nicht mit Sicherheit beurteilen, ob es sich um Auswirkungen der Haft handelt oder ob solche Zustände schon früher bestanden und vielleicht das Delikt mitverursacht haben. Mit den körperlichen und psychischen Nöten hat sich zur Hauptsache der Gefängnisarzt und der Psychiater zu befassen. Ungeachtet des fachärztlichen Befundes versucht der Sozialarbeiter, durch Zuhören und behutsames Begleiten jeden Angeschuldigten vorurteilslos ernst zu nehmen. Er vermag die Ursachen eines von der Norm stark abweichenden Verhaltens selten zu erkennen und vor allem nicht zu beheben. Seine Haltung kann aber auch von einem psychisch gefährdeten oder kranken Rechtsbrecher als wohltuend und ermutigend empfunden werden. Damit besteht zwar keine Gewähr für eine Besserung, aber es kann eine Beruhigung eintreten, die neue Möglichkeiten zuläßt. Nicht jedes abweichende Verhalten ist bereits psychisch abnorm. Eine solche Abstempelung hilft nicht weiter und ist wegen ihrer negativen Langzeitwirkung unerwünscht. Es gibt Angeschuldigte, die deshalb auf eine Begutachtung verzichten möchten und lieber eine unverkürzte Strafe auf sich nehmen. Psychiatrische Begutachtungen, die oft die Haftzeit ganz erheblich verlängern können, haben ebenfalls eine nachteilige Wirkung.

Im Strafvollzug kann bei Versetzungen von Verwahrten beobachtet werden, daß der in eine Klinik Überwiesene es vorzieht, wieder in die Strafanstalt zurückversetzt zu werden. Offenbar sind die Bedingungen im Gefängnis nicht so unerträglich, oder das Vollzugspersonal versteht es ganz gut, mit psychisch belasteten Gefangenen umzugehen. Im Hinblick auf die spätere Entlassung muß alles versucht werden, Beziehungen zu Privatpersonen zu knüpfen oder zu festigen. Eine schützende Umgebung, regelmäßige Kontakte, befriedigende Freizeitgestaltung - das sind notwendige mitmenschliche Hilfestellungen, ohne die eine Bewährung kaum gelingen wird.

Die bisherigen Erfahrungen mit der durchgehenden Betreuung haben ergeben, daß vor allem für den drogenabhängigen und psychisch abnormen Rechtsbrecher, aber auch für seinen Betreuer, die Zeit vor der Verurteilung und insbesondere die Untersuchungshaft nicht nur die größten Belastungen mit sich bringt, sondern auch die eindrücklichsten und nachhaltigsten Erfahrungen. In dieser entscheidenden Zeit räumt das Gesetz der Sozialhilfe und Sozialberatung, die hier den Grundstein für die Resozialisierung legen muß, einen nebensächlichen, untergeordneten Platz ein. Die wichtigsten Befugnisse stehen dem Untersuchungsrichter zu. Der Sozialarbeiter ist mangels Antragsrechten lediglich Bittsteller. Der Untersuchungsrichter ist es vielfach, der die Weichen für den Straf- oder Maßnahmenvollzug stellt. Er kann ein psychiatrisches Gutachten anfordern oder den Häftling zur Begutachtung in eine Klinik einweisen, und er entscheidet über die Haftzeit. Der Sozialbericht des Bewährungshelfers hat dann am ehesten Gewicht, wenn er aufgrund einer richtigen Einschätzung der Person des Täters genügend überzeugende Argumente enthält. Dabei hilft ihm der Meinungs-austausch mit dem Gefängnisarzt und dem Psychiater, soweit das Arztgeheimnis es zuläßt. Nicht unwesentlich sind ferner die juristischen Überlegungen des Verteidigers.

2. DIE BEWÄHRUNGSHILFE IM SPANNUNGSFELD DER MEINUNGEN

Seit wenigen Jahren hat sich die Meinungsvielfalt auch in der schweizerischen Öffentlichkeit in der Richtung einer härteren Konfrontation entwickelt. Welches sind die hauptsächlichsten, unser Thema betreffenden Standpunkte, die so kompromißlos aufeinanderprallen? Es sollen hier deren drei etwas näher betrachtet werden.

Da ist einmal die verbreitete Auffassung zu nennen, wie völlig unnützlich und verschwenderisch es sei, Halunken zu betreuen. Gefährliche Elemente gehören eingesperrt. Sie sind möglichst lange sicher zu verwahren. Menschen ändern ist ein Ding der Unmöglichkeit. Schwächlinge soll man nicht schonen, sondern anspornen. Wer nicht spurt, schließt sich selber aus. Randfiguren sollen die Konsequenzen selber tragen. Jeder goldene Schuß spart dem Staat hunderttausende von Franken an Heilungs- und Unterstützungskosten.

Dann gibt es engagierte Vertreter einer betont gesellschaftskritischen Auffassung. Für sie wird scheinheilig, falsch und lügnerisch mit plumpen und intelligenten Vorwänden von Resozialisierung gesprochen, wo es eigentlich um Ausbau und Sicherung eigener Machtposition geht. Der Rechtsbrecher ist Opfer unserer schlechten Gesellschaft. Nicht Anpassung an das herrschende System kann weiterhelfen, sondern nur die Macht der Solidarität der Geknechteten. Auf diese Weise ist die bessere - gerechtere und friedvollere - Gesellschaft herbeizuführen.

Schließlich sind diejenigen zu erwähnen, die in Wirtschaft, Politik und Verwaltung an den Schalthebeln der Macht sitzen und die Auffassung vertreten, es sei zwar nicht alles zum Besten bestellt, aber man könne aufs Ganze gesehen mit dem Erreichten zufrieden sein. Sie möchten deshalb am Bestehenden nicht allzuviel ändern. Der ausgebaute Rechtsstaat und die politische Demokratie schweizerischer Prägung bilden den optimalen Rahmen für eine verantwortungsbewusste Bürgerschaft, in der jeder Einzelne sich verpflichtet weiß, an seinem Platz menschlich zu sein. Konsequente Durchsetzung des geltenden Rechts und Hochhalten des Überlieferten gewährleisten am besten den Fortbestand unserer geordneten Verhältnisse. Der Ruf nach mehr Menschlichkeit muß als Aufweichungsstrategie durchschaut und bekämpft werden. Resozialisierung mit bewährten Mitteln ja, auf die weiche Tour nein.

Der Bewährungshelfer ist nicht zu beneiden! Über seinen Auftrag und die Art und Weise seiner Erfüllung bestehen die widersprüchlichsten Auffassungen. Eines aber wird doch deutlich: Aus Verunsicherung und Angst wird zu schnell und zu ausschließlich Zuflucht zu scheinbar eindeutig festlegbaren Auffassungen genommen. Jede einseitige Meinung enthält zwar auch Richtiges, verfehlt aber irgendwie das Wirklichere, Wahre. Das erinnert an die drei Blinden, die einen Elefanten beschreiben sollten; der Erste faßt den Rüssel und beschrieb das Tier als Rüssel, der Zweite erfaßt nur den Schwanz und der Dritte nur ein Bein. Die Verwirklichung von Menschlichkeit setzt wahrscheinlich die Fähigkeit und Unbekümmertheit voraus, von jeder Auffassung das Richtige zu übernehmen und das Wahre in der sinnvollen Ergänzung, im spannungsvollen Ganzen zu suchen. Zweifellos stellen eigenständige Meinung, Toleranz und Zivilcourage hohe Anforderungen dar.

Die Aufgabe der Bewährungshilfe bei drogenabhängigen und psychisch abnormen Rechtsbrechern bedeutet für den professionellen wie für den ehrenamtlichen Bewährungshelfer, daß er neben der Schuldstrafe, zwischen den Fronten der verschiedenen Auffassungen und mittels erworbener und zu erprobender Methoden eine Langzeitbegleitung des Straffälligen durchhält und dabei schwer oder nicht korrigierbare Veranlagungen und Verhaltensweisen aushält. Ist das wenig, ist das viel? Es kann im Einzelfall viel sein. Es ist in der Gesamtheit der Fälle vielleicht wenig. Es ist bestenfalls gelebte Menschlichkeit.

3. BESSERE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE BEWÄHRUNGSHILFE

In der Gesetzgebung ist grundsätzlich die Rechtsstellung des Gefangenen nach heutigen, allgemeingültigen Auffassungen näher zu umschreiben.

In den Strafprozeßordnungen ist der Haftrichter einzuführen. Für Angeschuldigte und Geschädigte ist das Recht auf Sozialhilfe und Sozialberatung zu verankern und ihr Zweck zu umschreiben. Die Stellung des Sozialberaters ist in Abgrenzung zu den übrigen Verfahrensbeteiligten festzulegen. Dem Sozialberater steht das Recht zu, dem Gericht einen Sozialbericht einzureichen, in welchem er eingliederungsfördernde Maßnahmen vorschlagen kann. Hat er einen Bericht erstattet, ist er zur Hauptverhandlung vorzuladen und zu befragen.

Zur Verbesserung der Eingliederungschancen ist die Anwendung stationärer und ambulanter Maßnahmen zu erweitern. Der vorzeitige Maßnahmenantritt ist zu gewähren und die wechselseitige Umwandlung von stationären und ambulanten Maßnahmen zu erleichtern. Für die Drogenrehabilitation sind neben weiteren Rehabilitationszentren auch geschlossene Spitalabteilungen oder spezialisierte Anstaltsabteilungen mit Betreuung durch geschultes Gefängnispersonal zu schaffen.

Wenn eine psychiatrische Begutachtung eine unerwünschte Verlängerung der Untersuchungshaft bedingt, sollte ein Kurzbericht mit nachträglich zu erstellendem Gutachten erstattet werden können. Der Angeschuldigte ist zur beabsichtigten Begutachtung anzuhören und soll einen Arzt vorschlagen können. Gutachten, die älter sind als fünf Jahre, müssen überprüft werden.

Die Bewährung muß erstes Ziel der Vollzugsanstalt sein. Durch ein individuelles Vollzugsprogramm sind differenzierte Eingliederungsmaßnahmen wie hauptsächlich passende Arbeit, berufliche Aus- und Weiterbildung sowie Einzel- oder Gruppentherapie zu treffen. Es ist vor allem Gelegenheit zu bieten zur Mitverantwortung, zum Wohnen in kleinen Gruppen und zur Freizeitgestaltung. Das Anstaltsleben ist dem Normalalltag anzugleichen. Die Außenkontakte sind vermehrt zu pflegen.

Für behandlungsbedürftige und behandlungsfähige Straffällige sind Abteilungen mit besonderen therapeutischen Programmen einzurichten. Gefährliche Rechtsbrecher sind in Abteilungen unterzubringen, die nach außen sicher sind, aber innen möglichst viel Bewegungsfreiheit gestatten.

Die Schulung des Gefängnispersonals sollte eine Angleichung der Funktionen durch stärkere Berücksichtigung der sozialpädagogischen und therapeutischen Gesichtspunkte bezwecken.

Nachsorgeeinrichtungen wie vor allem therapeutisch begleitete Wohngruppen sind durch großzügigere Subventionsbestimmungen zu fördern.

Die Wiedergutmachung und Schuldensanierung ist zu institutionalisieren.

Die Sozialarbeiterausbildung sollte den berufsspezifischen Fächern zu Lasten der allgemeinbildenden mehr Gewicht beimessen.

Die Mitwirkung von ehren- und nebenamtlichen Mitarbeitern ist in Ergänzung der professionellen Bewährungshilfe zu fördern und die Zusammenarbeit von öffentlichen und privaten Institutionen der Straffälligenhilfe besser zu koordinieren.

RESUME

En Suisse la probation privée a été organisée il y a 150 ans : les détenus étaient secourus et un patronage était exercé sur les gens libérés. Le code pénal suisse a accepté le terme de 'patronage'. Aujourd'hui il existe, côte à côte, une probation privée et publique. Numériquement les surveillants honoraires prédominent nettement sur les surveillants professionnels.

L'innovation la plus importante des dernières années concerne l'avancement du commencement de la probation au commencement de la procédure pénale. Déjà dans la détention préventive un accusé peut requérir un fonctionnaire chargé de la probation (délégué à la liberté surveillée) qui l'accompagnera pendant une exécution éventuelle d'une peine ou d'une mesure au sens d'une surveillance continue jusqu'à sa libération et à sa réhabilitation.

Les toxicomanes dépendent en grande partie, pendant leur abstinence dans la détention préventive, des soins médicaux tout d'abord, mais aussi de contacts humains. Le fonctionnaire chargé de la probation porte secours dans les questions matérielles ainsi que dans celles concernant des décisions et des relations. Plus longue la peine attendue, plus probable il sera que le toxicomane pourra être amené à se faire réhabiliter. A cause d'un manque d'institutions thérapeutiques ou à cause d'essais de réhabilitation échoués beaucoup de toxicomanes purgent leur peine dans la prison. Pendant la réhabilitation le fonctionnaire chargé de la probation intervient dans des crises ou à la rentrée d'évadés. Une partie décisive forme la surveillance ultérieure qui ne peut réussir que dans des conditions d'habitation et de travail convenables.

Chez les psychiquement anormaux le fonctionnaire chargé de la probation essaie d'apprécier sérieusement et sans préjugés leurs opinions en les écoutant et en les accompagnant prudemment. Une relation confidentielle signifie l'appui et de nouvelles possibilités. Beaucoup d'eux préfèrent la prison à la clinique. Pour les libérés de bonnes relations aux personnes privées sont importantes. Les soins ultérieurs sont encore insuffisants.

Les premières expériences avec la surveillance continue ont démontré l'importance dominante du temps avant la conviction. Toutefois, le fonctionnaire chargé de la probation joue un rôle complètement subordonné à côté de l'employé d'instruction. Son opinion sur l'accusé et sur les mesures de réhabilitation n'est guère demandée. Des préjugés contre les assistants sociaux de gauche et inégaux rendent la tâche difficile. En effet, cependant, beaucoup de fonctionnaires chargés de la probation s'engagent entre les fronts des opinions si différentes aujourd'hui en soutenant une surveillance des longue durée du délinquant au moyen de méthodes acquises ou de telles à être vérifiées, et en essayant de supporter ses prédispositions incorrigibles et ses façons de conduite anormales.

Le droit à l'assistance et à la consultation sociales des accusés et des psychiquement anormaux doit être fondé dans des codes de procédure pénale. La position du conseiller social doit être définie au cadre des autres participants à la procédure, et le droit lui devrait être accordé de présenter son rapport au tribunal. Un nombre plus grand de mesures stationnaires et ambulantes

amélioreraient les chances de réhabilitation. Il doit être permis de commencer une mesure plus tôt. Il faut d'urgence d'autres centres de réhabilitation ainsi que des salles d'hôpital isolées et des quartiers spécialisés dans les établissements avec du personnel spécialement entraîné. Des installations de surveillance ultérieure doivent être généreusement subventionnées. Le dédommagement et l'assainissement de dettes devraient être institutionnalisés. La probation privée et publique doit être encouragée et coordonnée.

La probation doit être le premier but des établissements exécutants. Des mesures différenciées de réintégration, telles qu'un travail convenable, l'éducation et l'entraînement professionnels et post-scolaires ainsi que la thérapie individuelle et en groupes, doivent être appliquées moyennant un programme d'exécution individuel. Une occasion doit être donnée de partager plus souvent la responsabilité, de vivre en petits groupes et d'organiser son loisir. La vie dans un établissement doit ressembler à celle d'un jour normal. Les contacts avec le monde dehors doivent être favorisés. L'entraînement du personnel de la prison doit avoir pour but le rapprochement des fonctions en tenant compte des points de vue socio-pédagogiques et thérapeutiques. Les délinquants dangereux doivent être placés dans des salles sûres à l'extérieur tout en permettant un mouvement libre en dedans.

SUMMARY

In Switzerland the probation was privately organized 150 years ago: the prisoners were looked after, and over those discharged a protective custody was exercised. The Swiss Penal Code has taken over the expression 'protective custody'. Today there exist side by side a private and a public probation. The honorary supervisors predominate clearly in numbers over the professional ones.

The most important innovation of the last few years has been the putting forward of the commencement of the probation to the beginning of the penal proceedings. Already in the detention under remand an accused may request a probation officer who will look after him during the execution of a sentence or a measure, if any, in the sense of a continuous supervision up to his rehabilitation after his discharge.

Drug addicts wholly depend, during the withdrawal in the detention, on medical help first of all, but also on human contacts. The probation officer assists them in the material way as well as in making decisions and forming relationships. The longer the sentence to be expected is, the more likely is a drug addict to be won for a rehabilitation. Owing to a shortage of therapeutic institutions or to unsuccessful rehabilitation attempts many drug addicts serve their time in prison. During the rehabilitation the probation officer mediates in crises and on return of escapees. A decisive part forms the after-care which can only succeed in suitable living and working conditions.

With the mentally abnormal the probation officer earnestly tries to appreciate their views, without prejudice, by listening to them and looking after them with care. A confidential relationship means support and new possibilities. Many prefer the prison to a clinic. For the discharged good relations to private persons are important. The after-care is still insufficient.

The first experiences with continuous supervision have shown the overwhelming importance of the time before the conviction. However, the probation officer plays a completely subordinate part beside the examining officer. His opinion of the accused and on the rehabilitation methods and measures is seldom asked. Prejudice against the leftish and unequal social workers make the task difficult. In fact, however, many probation officers commit themselves between the fronts of opinions so different today by persevering in a long-time care of the offender by means of acquired methods and such to be tested, and by trying to endure his incorrigible predispositions and ways of conduct.

The right to social assistance and advice for the accused and the mentally abnormal should be grounded in the codes of criminal procedure. The position of the social adviser should be defined within the scope of the other participants in the proceedings, and he should be accorded the right to present his social report to the Court. More stationary and ambulant measures would improve the rehabilitation chances. An earlier commencement of a measure should be allowed. More rehabilitation centres as well as isolated hospital wards and specialised departments in institutions with a specially trained staff are urgently needed. After-care facilities should be generously subsidised. The indemnification and reorganization of debts should be institutionalized. The private and public probation should be promoted and coordinated.

The probation must be the first goal of the executing institutions. Differentiated measures in rehabilitation, such as suitable work, professional and further education and training as well as individual and group therapy, should be applied by means of an individual execution programme. An opportunity should be given for increased sharing of responsibilities, for living in small groups and for organizing leisure time. The life in an establishment should be brought into line with a normal day's life. The contacts with the outside world should be fostered more efficiently. The schooling of the prison staff should aim at bringing closer together the various functions by having regard, at the same time, to the socio-pedagogical and therapeutical points of view. Dangerous offenders should be placed in wards safe to the outside world yet allowing free movement inside.

Konrad Amberg
Leiter des Sozialdienstes der Kant. Justizdirektion
Sumatrastr. 10
CH-8090 Zürich